

## **Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen**

(§ 53 Abs. 1 lit. a FHGG)

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sind neue Regeln über die Rechnungslegung in den Gemeinden eingeführt worden, wodurch die Vergleichbarkeit über einen längeren Zeitraum und unter den Gemeinden gewährleistet wird. Dies wird mit einem einheitlichen Kontenrahmen, übergeordneten Vorgaben und statistischen Erhebungen gefördert. Abweichungen gegenüber den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen infolge übergeordneten Rechts sind gemäss § 53 Abs. 1 lit. a FHGG im Anhang zur Jahresrechnung zu verzeichnen.

Es sind keine Abweichungen vorhanden.